



**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie**  
**und Klimaschutz**

**Förderauftrag „JTF - Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2024 zu dem Thema Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung mit Strom aus Photovoltaikanlagen (Aufrufnummer: 7/2025)**

**Datum des Aufrufs: 6. November 2025**

**Frist zur Einreichung von Förderanträgen: 6. Februar 2026 (es gilt der Posteingang in der Bewilligungsstelle)**

**1. Hintergrund und Zweck der Förderung**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig), im Lausitzer Revier (Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen) sowie in der Stadt Chemnitz. Die Vorhaben tragen zur Transformation der fossilen Energieversorgung (insbesondere Braunkohle und Erdgas) bei. Sie zielen auf ein Energiesystem ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien ab. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021-2027. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und

Klima ([FRL EuK/2023](#))<sup>1</sup> vom 4. Juli 2023, Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D. Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz ruft daher zur Antragstellung für die Förderung von Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (inklusive stationären Batteriespeichern) auf (FRL EuK/2023, Teil B. Ziffer V. Nummer 1 Buchstabe a).

## **2. Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung im Sinne von § 42b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) auf gemeinschaftlich zu Wohnzwecken genutzten, zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten, oder ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden. Der Betreiber der Gebäudestromanlage und mindestens einer der teilnehmenden Letztverbraucher dürfen nicht identisch sein. Eine Eigenversorgung, bei der der Betreiber (auch durch eine Betreibergesellschaft) der Gebäudestromanlage der einzige Letztverbraucher ist, ist nicht förderfähig.

Förderfähige Erzeugungs- und Speichertechnologien können z.B. sein:

- Photovoltaikanlage, bestehend aus Solarmodulen, Montagesystemen, Installationsmaterial wie z.B. Verkabelung, Wechselrichter,
- Zählerschrank, Anzeige-, Mess- und Steuerungssysteme in Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Versorgung mit Solarstrom im Zusammenhang mit dem Gebäude,
- Batteriespeicher in Kombination mit der Solaranlage zur Optimierung der gemeinschaftlichen Versorgung mit Solarstrom im Zusammenhang mit dem Gebäude.

Von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Ziffer B V. 3.5 der [FRL EuK/2023](#) aufgeführt.

## **3. Fachliche Anforderungen**

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Gesamtausgaben betragen mindestens 15.000 Euro und höchstens 200.000 Euro,

---

<sup>1</sup> Förderrichtlinie Energie und Klima vom 4. Juli 2023 (SächsABl. S. 999), die durch die Richtlinie vom 2. Dezember 2024 (SächsABl. S. 1478) geändert worden ist

- Das Vorhaben trägt zur Verringerung von Treibhausgasemissionen bei, indem der Strombezug aus fossilen Energieträgern reduziert wird.
- Der Strom aus dieser Photovoltaikanlage wird in oder an diesem Gebäude von mindestens zwei unterschiedlichen Letztverbrauchern verbraucht, wobei der Betreiber der Anlage einer der Letztverbraucher sein kann. Der Eigenverbrauch des Betreibers beträgt höchstens 80 Prozent des am Standort verwertbaren Stroms. Nicht als Letztverbraucher zählen Dienstleister und Dritte, die Elektrizität am Standort mit nicht-stationären Verbrauchern nur vorübergehend abnehmen,
- Die Verteilung, Messung und Abrechnung des im Gebäude verbrauchten und abgerechneten Solarstroms muss als „gemeinschaftlicher Stromverbrauch“ gemäß § 42b EnWG erfolgen,
- Für den gesamten erzeugten Solarstrom darf keine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot). Eine anderweitige Vermarktung auch des nicht im Gebäude genutzten Solarstroms an Dritte ist zulässig,
- Die Nennleistung der neu zu errichtenden Photovoltaikanlage beträgt mindestens 10 kWp,
- Vollständigkeit der fachlich erforderlichen Unterlagen.

Zur Auszahlung der Förderung ist durch den Antragsteller per Selbsterklärung mit Angabe der Marktstammdatenregisternummer(n) (MaStR-Nummern) der Einheit(en) zu bestätigen, dass die geförderte Photovoltaikanlage und ggfs. ein zugehöriger Speicher im Marktstammdatenregister eingetragen sind. Ebenso sind Kopien der Gebäudestromnutzungsverträge einzureichen, die die Abrechnungen der gelieferten Strommengen regeln.

#### **4. Wer kann eine Förderung erhalten?**

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
- c) Zweckverbände,
- d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
- e) Vereine

jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte (im Sinne von § 12 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung) in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Nordsachsen, Leipzig und in den kreisfreien Städten Leipzig und Chemnitz (Fördergebiet des JTF).

## **5. Wie hoch ist die Zuwendung?**

Für das Aufrufverfahren sind folgende Mittel vorgesehen:

Lausitzer Revier: 1.500.000 EUR

Mitteldeutsches Revier: 1.000.000 EUR

Chemnitz: 600.000 EUR

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach Artikel 41 AGVO für Investitionsbeihilfen, hier zur Förderung von erneuerbaren Energien in Höhe von 45 Prozent der beihilfegünstigen Ausgaben (für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden) bzw. die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung (danach darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht überschreiten) und
- b) den Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 200.000 EUR und
- d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **6. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?**

Die Förderanträge sind vollständig online bis zum 6. Februar 2026 bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank (SAB) zu stellen (Ausschlussfrist).

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zur Verfügung.

## **7. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?**

Es findet ein einstufiges Aufrufverfahren statt. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (z. B. Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch die Sächsische Energieagentur einer fachlichen Bewertung unterzogen und in einem Rankingverfahren gereiht. Anschließend erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für den Aufruf sind folgende Termine und Fristen zu beachten:

Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen:	<b>bis 6. Februar 2026</b>
Bewertung durch SAB und Sächsische Energieagentur	
SAENA GmbH, Auswahlentscheidung:	<b>bis 30. Mai 2026</b>
Bewilligungsbescheid der SAB:	<b>ab 3. Quartal 2026</b>
Abschluss des Vorhabens, Endabrechnung und Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises bei der SAB soll erfolgen bis:	<b>bis 30. September 2027</b>

Teilabrechnungen sind möglich.

## **8. Wie erfolgt die Vorhabensauswahl?**

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Nummer 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabensauswahl. Diese erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien, die in der Anlage zum Förderaufruf - Ausschluss- und Wertungskriterien - konkretisiert werden:

1. Durchschnittliche spezifische Kosten des erzeugten Solarstroms,
2. Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO<sub>2</sub>/a,
3. Anzahl der durch die Anlage versorgten individuellen Verbraucher,
4. Komplexität.

## **9. Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen**

Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen sind:

Direkte Ausgaben:

- Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, sofern sie unmittelbar durch das Vorhaben oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind,
- Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung.

Indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

## **10. Einzureichende Unterlagen**

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)),
- Eigenerklärung des Antragstellers, dass keine Zahlung nach EEG (z.B. Einspeisevergütung oder Marktprämie) in Anspruch genommen wird,
- Eigenerklärung zur geplanten Vermarktung der Reststrommengen,
- Eigenerklärung zur Vermarktung gemäß § 42b EnWG.

Einzureichende fachliche Unterlagen:

- Projektbeschreibung (max. fünf Seiten),
- Angebot oder Kostenberechnung, aus dem sich die Gesamtkosten und die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens aufgeschlüsselt nach wesentlichen Komponenten (wie Solarmodule, Montage- und Installationsmaterial und -kosten, Wechselrichter, Zähl- und Messeinrichtungen, Batteriespeicher, Steuerungssysteme, Planungskosten, etc.) plausibel ergeben,
- Geplantes Mess- und Abrechnungskonzept inkl. der jährlichen Betriebskosten dafür,
- Berechnung der CO<sub>2</sub>-Minderung des Vorhabens. Der spezifische Emissionsfaktor für die Vermeidung von Strombezug aus dem öffentlichen Netz beträgt 498 g/kWh; der

CO<sub>2</sub>-Faktor für neuen zusätzlichen Netzstrombezug durch Maßnahmen, die bisherigen fossilen Verbrauch substituieren, beträgt 150 g/kWh, der CO<sub>2</sub>-Faktor von Solarstrom ist mit 0 g/kWh anzusetzen. Die Berechnung erfolgt mit der Emissionstabelle SAE\_520, der die CO<sub>2</sub>-Faktoren für substituierte Energieträger zu entnehmen sind.

- Listung aller Solarstromabnehmer am Standort mit ihren voraussichtlichen jährlichen Strombedarfen in MWh und jeweils den voraussichtlichen jährlichen durch die PV Anlage gedeckten Strombedarfen,
- Für die Substitution fossiler Energieträger durch Systeme mit neuem zusätzlichem Stromverbrauch (wie z.B. Wärmepumpen) ist das Referenzszenario einer Gasbrennwertheizung zu beschreiben.

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) unter der Tel.-Nr. 0351 4910-4910 und per E-Mail ([energie@sab.sachsen.de](mailto:energie@sab.sachsen.de)) zur Verfügung.

---

Dr. Dirk Orlamünder  
Abteilungsleiter Energie, Klimaschutz und Bergbau,  
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Klimaschutz

Anlage:

Anlage zum Förderaufruf - Ausschluss- und Wertungskriterien

## Anlage zum Förderaufruf „JTF – Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung mit Strom aus Photovoltaikanlagen“

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Kriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtausgaben	Die Gesamtausgaben betragen mindestens 15.000 Euro und höchstens 200.000 Euro.	
CO <sub>2</sub> -Reduktion	Das Vorhaben trägt zur Verringerung von Treibhausgasemissionen bei, indem der Strombezug aus fossilen Energieträgern reduziert wird.	
Anzahl der Stromabnehmer im Gebäude	Mindestens zwei individuelle Stromabnehmer im Gebäude, wobei der Betreiber der Gebäudestromanlage (darf maximal 80 Prozent des am Standort verwertbaren Eigenverbrauchs nutzen) und mindestens einer der teilnehmenden Letztabraucher nicht identisch sein dürfen.	
Stromvermarktung nach § 42b EnWG	Die Verteilung, Messung und Abrechnung des im Gebäude verbrauchten und abgerechneten Solarstroms erfolgt als „gemeinschaftlicher Stromverbrauch“ gemäß § 42b EnWG.	
Kumulierungsverbot	Für den gesamten erzeugten Solarstrom darf keine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen werden.	
Größe der Photovoltaikanlage	Die Nennleistung der Photovoltaikanlage liegt mindestens bei 10 kWp.	
Vollständigkeit	Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig vor.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in %
		0	1	2	3	4	
Durchschnittliche <b>spezifische</b> Kosten des erzeugten Solarstroms	Der am Standort erzeugte und insgesamt verwertbare Solarstrom (Eigenverbrauch und Vermarktung) wird zu möglichst geringen spezifischen Durchschnittskosten produziert (förderfähige Gesamtausgaben / verwertbaren Solarstrom in €/MWh).	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Kosten in €/MWh dient als Bezugsbasis (100 %).					40
		> 200 %	200 bis > 160 %	160 bis > 130 %	130 bis > 115 %	≤ 115 %	
Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte <b>absolute</b> Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO <sub>2</sub> /a	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Minderung von Treibhausgasemissionen. Bewertet wird die jährliche Reduktion an Treibhausgasemissionen in t CO <sub>2</sub> /a (CO <sub>2</sub> -Faktor Netzstrombezug = 498 g/kWh; CO <sub>2</sub> -Faktor neuer zusätzlicher Netzstrombezug durch Maßnahmen, die bisherigen fossilen Verbrauch substituieren = 150 g/kWh, Solarstrom = 0 g/kWh)), die aus der Substitution fossiler Energieträger und/oder einer Verminderung von Strombezug aus dem öffentlichen Netz resultieren.	Das Vorhaben mit der höchsten absoluten Reduzierung von Treibhausgasemissionen in t CO <sub>2</sub> /a dient als Bezugsbasis (100 %).					20
		< 5 %	5 bis < 10 %	10 bis < 20 %	20 bis < 40 %	≥ 40 %	

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in %
		0	1	2	3	4	
Anzahl der durch die Anlage versorgten individuellen Verbraucher	Bewertet wird die Anzahl der individuellen Solarstromabnehmer, die durch die Anlage versorgt werden. Ein individueller Solarstromabnehmer ist gekennzeichnet durch einen eigenen Zähler und eine individuelle Abrechnung (Vertrag).	≤ 3 Abnehmer	4 – 5 Abnehmer	6 – 10 Abnehmer	11 – 20 Abnehmer	> 20 Abnehmer	20
Komplexität	Bewertet werden zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Nutzung des erzeugten Solarstroms am Standort.	+2 Punkte	+1 Punkt	+1 Punkt	+1 Punkt	+1 Punkt	20
		Einbindung eines Batteriespeichers mit mindestens 0,5 kWh nutzbarer Speicherkapazität pro 1 kWp installierter Solarstromleistung	Einbindung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in die gemeinschaftliche Solarstromversorgung	Einbindung einer elektrischen Wärmeversorgung und/oder Warmwasserbereitung in der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung			

Bei Punktgleichheit gilt die Vorrangregelung gemäß FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f (Vorhaben die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) dienen, werden bei Punktgleichheit vorrangig berücksichtigt).

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabensauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragseingänge getroffen.